

An die Bauaufsichtsbehörde

Behörde (z.B. Bezirksamt Altona)

Bezirksamt Mitte

Amt (z.B. Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt)

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umw

Abteilung (z.B. Bauprüfung)

Bauprüfung

Wird von der Behörde ausgefüllt: Geschäftszeichen

Eingangsstempel

Abweichungsantrag

nach § 69 Absatz 2 Hamburgische Bauordnung (HBauO):

- ☒ Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen (§ 69 Absatz 1 HBauO)
- ☐ Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Absatz 1 BauGB)
- ☐ Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)
- ☐ Abweichung vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 Absatz 3a BauGB)
- ☐ nach anderen Rechtsvorschriften: Abweichung/Ausnahme/Befreiung

Die Abweichung/Ausnahme/Befreiung von folgender Vorschrift wird beantragt

Abweichung von §6 (2) HBauO

Begründung

A02:

Überschreitung der Abstandsfläche über die Straßenmitte, 16,65m x 2,40m. Die Schutzziele sind eingehalten, da die gegenüberliegende Straßenseite unbebaut ist.

A03:

Überschreitung der Abstandsfläche auf Flurstück 1239, 0,53m x 2,30m. Der Mindestabstand wird eingehalten. Die Überschreitung beschränkt sich auf eine Breite von ca. 53 cm aufgrund des Grundstückszuschnitts. Die rückwärtigen Bauflucht des Gebäudes Große Freiheit 64 wird als Baukörpertiefe des straßenseitigen Neubaus aufgenommen.

A04:

Überschreitung der Abstandsfläche auf Flurstück 1239, 0,83m x 5,45m. Die Bestandsbebauung verläuft parallel zum historischen Grenzgang und der östlichen Grundstücksgrenze und nicht orthogonal zur nördlichen Grundstücksgrenze. Der Neubau nimmt aus städtebaulichen Gründen die Bauflucht auf. Die Schutzziele sind eingehalten.

A05:

Überschreitung der Abstandsfläche auf Flurstück 1260, 19,12m x 2,73m. Der Baukörperanschluss an den Bestand (Lagergebäude Fischräucherei am Grenzgang) soll aus städtebaulichen Gründen fassadenbündig erfolgen. Das Grundstück 1260 ist im Bereich der Abstandsflächenüberschreitung unbebaut. Im Bereich der gegenüberliegenden Bebauung Talstraße 67a weicht der Baukörper zurück, um auf die Abstandsflächen-überschreitung von 18,21m x 1,2m der Bebauung Talstraße 67a reagieren.

A06:

Überschreitung der Abstandsfläche auf Flurstück 915, 0,35m x 2,27m. Die Abstandsflächenüberschreitung beschränkt sich auf eine Fläche von 0,4m². Die Bestandsbebauung verläuft parallel zum historischen Grenzgang zwischen Hamburg und Altona und der östlichen Grundstücksgrenze, und nicht orthogonal zur nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze. Der Neubau nimmt aus städtebaulichen Gründen die bestehende Bauflucht auf. Die Schutzziele sind eingehalten.

A08:

Überschreitung der Abstandsfläche A08 auf Flurstück 1391, 6,59m x 1,33m und 22,93m x 0,88m, insgesamt 27,4qm. Sowie Überdeckung der Abstandsflächen A08 und D01 um 8,5qm und 1,9qm, insgesamt 10,4qm. Die Grundstücksgrenze verspringt historisch bedingt aufgrund eines stillgelegten Kellerzugangs. Die Eigentümerinnen der Flurstücke 1391 und 1392 werden eine Anpassung der Grundstücksgrenze vereinbaren, wodurch sich die Abstandsflächenüberschreitung auf Flurstück 139 rezidiert. Im Bereich der grenzständigen eingeschossigen Bebauung auf Flurstück 1391 (Saal Musikclub

Fortsetzung gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt

Unsere Datenschutzerklärung und allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier: <https://www.hamburg.de/bezirke/datenschutz>.